STATUTEN DES MÄNNERGESANGVEREINS "LIEDERKRANZ" ZU MALSFELD

§ 1

Der Gesangverein, für welchen diese Statuten Geltung haben heißt "Malsfelder Liederkranz"

§ 2

Der Zweck dieses Vereins ist Ausbildung im Gesang und Verbreitung seines bildenden Einflusses auf das gesellige Leben.

§ 3

Zur Aufnahme als actives Mitglied des Vereins ist Jeder geeignet, der bei erkannter Befähigung im Gesange sich des Rufes einer guten Gesittung erfreut und das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Anmeldung hat schriftlich zu geschehen.

§ 4

Über dieselbe wird, auf den in einer Versammlung erfolgten Vorschlag des Vorstandes, in der darauffolgenden abgestimmt, wobei absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei nicht genügend bekannten Personen ist es erforderlich, verher zwei Übungsstunden zu besuchen. Bei Stimmengleichheit erfolgt nochmalige Abstimmung in der nächsten Versammlung, und gilt die Aufnahme als verweigert, sobald sich dasselbe Resultat ergibt.

§ 5

Bei der Aufnahme wird ein Eintrittsgeld von 3.-- Mark zur Vereinskasse gezahlt.

§ 6

Durch dessen Zahlung erwirbt jedes active Mitglied, nach Maßgabe der Statuten, Stimmrecht und Miteigenthum am Inventar.

§ 7

Dagegen verpflichter sich dasselbe zur Erreichung des Zweckes des Vereins während der Dauer seiner Mitgliederschaft nach besten Kräften mitzuwirken: zu dem Ende

§ 8

monatlich im Voraus einen Beitrag von 25 Pfg. zur Vereinskasse zu zahlen (Siehe Zusatz am Schluß)

§ 9

§ 9

in den Versammlungen des Vereins, sowie den regelmäßigen, als den zum Zwecke öffentlicher Aufführungen oder Berathungen besonders angesetzten, regelmäßig und zur bestimmten Stunde zu erscheinen, sie auch vor ihrer Beendigung nicht ohne Entschuldigung zu verlassen. Etwaige Verhinderung des Erscheinens überhaupt ist dem Dirigenten vor der betreffenden Versammlung anzuzeigen, oder falls ein Mitglied auch hieran gehindert sein sollte, letzte Verhinderung nachträglich, sobald als deren Grund aufgehört hat, näher zu bezeichnen.

§ 10

Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Vereine jeder Zeit frei, einsolches ist jedoch, falls der Austritt im Laufe des Rechnungsjahres erfolgt, welches vom 27. Januar bis 26. Januar des folgenden Jahres läuft, verpflichtet seine Beiträge bis zu Ende desselben zu bezahlen. Diejenigen Mitglieder welche ihren Austritt wegen Wohnortsveränderung nehmen, zahlen nur Beiträge bis Ende des Aus - trittmonats. Auf unfreiwillige Austretende leitet die Bestimmung keine Änderung.

§ 11

Eine spätere Wiederaufnahme desAusgeschiedenen erfolgt auf dieselbe Weise wie bei einem neu aufzunehmenden d.h. mittelst Abstimmung und mit Zahlung des Eintrittsgeldes von 3.-- Mark. Ausnahmsweise geschieht die Wiederaufnahme ohne Abstimmung und Eintrittsgeld, wenn Wohnungsänderung den Austritt veranlaßt oder wenn sonstige, nach dem Ermessen des Vorstandes triftige Gründe dafür sprechen. Nach erfolgter Ausschließung findet eine Wiederaufnahme überhaupt nicht statt.

§ 12

Die Ausschließung erfolgt:

1. Durch Beschluß des Vereins, in gleicher Weise wie über die Aufnahme infolge eine den Gesetzen des Anstandes und der Ordnung zuwiederlaufenden Betragens.
2. Durch Beschluß des Vorstandes.
   a) bei nicht erfolgter Zahlung der monatlichen Beiträge nach Ablauf des Vierteljahres und weiterer vier Wochen, welchen schrifftliche Mahnung des Cassierers vorausgehen muß.
   b) bei vierwöchiger unentschuldigter Versäumnis der Versammlungen des Vereins, falls der Betheiligte nicht nach-zuweisen vermag, daß er an dem Beibringen der Entschuldigung verhindert war:
      1. <u>Zusatz</u> hinten

Zusätze

Laut Beschluß der Genral-Versammlung vom 10.2.1901 wurde der § 12 b wie folgt umgeändert:
Wer 3 mal nacheinander die Singstunde ohne triftigen Grund versäumte ist ausgeschlossen.

In der Versammlung vom 10. März 1905 wird beschlossen, daß diejenigen Mitglieder, welche den Verein 10 Jahre lang ununterbrochen angehören, vom 1. Februar ab nur die Hälfte Beiträge zu zahlen brauchen. Tritt ein neues Mitglied im Laufe des Jahres ein, so hat der betreffende nicht mit Schluß des 10 ten Jahres diese Vergünstigung, sondern muß bis zum Schlusse des Geschäftsjahres d.i. der 1. Febr. die Beiträge vollzahlen.
Der § 12 b erhält nach dem Beschluß der Versammlung vom 16.März 1912 folgende Änderung:
Wer einen triftigen Grund zum Nichtbesuch der Singstunde hat, muß diesen an dem betreff. Tage vor Beginn der Singstunde angeben; eine Nachentschuldigung hat vor Beginn der nächsten Übungsstunde zu erfolgen, nach dieser angegebenen Frist ist eine Nachentschuldigung unzulässig.
Wer 3 mal nach einander ohne Entschuldigung fehlt ist ausgeschlossen und erhält vom Vorstand den schriftlichen Bescheid seiner Ausschließung.
Die Strafe wird auf 25 Pfg. festgesetzt und ist diese in der nächsten Singstunde zu zahlen; weigert ein Mitglied die Zahlung der Strafe, so ist er gleichwohl ausgeschlossen.
Wer nach Beginn der Singstunde erscheint, hat sich bei Dirigenten unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

§ 13

Sowohl die freiwillig Austretenden als die Ausgeschlossenen verlieren alle Rechte am Inventar

i. gegen solche, welche die vorhergehenden Bestimmungen böswilliger Weise zu umgehen suchen, sowohl die freiwillig Austretenden als die Ausgeschlossenen, verlieren alle Rechte am Inventar.

§ 14

Bei dem dauernden Zwecke des Vereins, kann ein Anspruch auf Theilung des Inventars nach Abzug der Schulden von Einzelnen nie erhoben, dies vielmehr nur durch einstimmigen Beschluß in einer besonders dazu angesetzten Versammlung des Vereins und damit dessen Auflösung beschlossen werden.

9 15

Ist gegen austretende Mitglieder die Verfolgung der Ansprüche des Vereins auf Bezahlung ihres etwaigen Antheils am Überschusse der Schulden über den Werth des Inventars erforderlich, so hat der Vorstand neben dem Gesanges-Director ein zweites und wenn sich die Betheiligten darüber nicht einig, ein drittes Mitglied des Vereins zu wählen, welche das Inventar taxieren. Gegen deren Schätzung finden Einsprüche nicht statt.

§ 16

Der Vorstand ist nur dann verpflichtet, Einleitung hierzu zu treffen, wenn die Zahl der austretenden Mitglieder in einem Jahr mehr als 1/4 beträgt und es der Entscheidung des Vereins, zu unterwerfen, ob der fragliche Anspruch gerichtlich zu verfolgen sei.

§ 17

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

a. Director

b. Cassierer

c. Schriftführer

Der Director hat den Vorsitz im Verein zu führen und die Vertretung der gesamten Vereins-Interessen.

Der Cassierer besorgt Einnahmen und Ausgaben der Vereinsgelder nach Maßgabe dieser Statuten und Protocolbeschlüsse des Vereins.

Der Schriftführer besorgt die Protocollführung über die Verhandlungen des Vorstandes und Vereins und fertigt die nöthigen Erlasse aus, welche von allen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 18

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Directors, werden alljährlich beim Beginn des neuen Rechnungsjahres in einer zu

diesem Zwecke anberaumten und ausdrücklich vorher angesagten Versammlung neu gewählt.

§ 19

Der Cassierer des Vereins hat alljährlich am Schlusse des Monats Januar, binnen 14 Tagen, die Jahres-Rechnung zu stellen, der Vorstand dieselbe binnen 14 Tagen zu prüfen und abzuschließen, worauf ein von dem Verein gewählter Ausschuß von drei Mitgliedern geeigneten Falls die Sorge ertheilt und sodann die Rechnung in drei Versammlungen zur Einsicht der Mitglieder aufliegt.

§ 20

Jede Stimme wählt außerdem alljährlich einen sogenannten Stimmführer, welcher die Ordnung und Ruhe bei seiner Stimme aufrecht zu erhalten und namentlich auf Fehler im Gesange selbst aufmerksam zu machen hat.

§ 21

Unter gleicher Bedingung und in gleicher Weise wie bei activen Mitgliedern können passive Mitglieder aufgenommen werden, jedoch haben dieselben, im Falle der Anwesenheit in den Versammlungen, in allen nicht unmittelbar das finanzielle Intresse des Vereins betreffenden Angelegenheiten nur eine berathende Stimme.

§ 22

Zur Erhaltung der Ordnung ist außerdem in den Versammlungen des Vereins das Mitbringen einheimischer Gäste zu vermeiden.
Das Tabakrauchen und Sprechen in Versammlungen ist nur vor und nach den Gesangsübungen sowie während der Pause erlaubt.

§ 23

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln befugt, Jeden gegen diese besonderen oder die allgemeinen Gesetze des Anstandes Verstoßenden nach vorheriger fruchtloser zurechtweisung nöthigen Falls aus dem Local entfernen zu lassen.
Zusammenkünfte im Vereinslocale nach Abgang aller Mitglieder des Vorstandes können nicht als Versammlungen des Vereins betrachtet werden.

§ 24

Der Vorstand ist ferner befugt, Mitglieder, welche durch häufigeres Ausbleiben in den Übungsversammlungen die die Befürchtung der Störung einer öffentlichen Aufführung begründen, von der Theilnahme an derselben auszuschließen.

§ 25

Jedes einzelne Mitglied ist berechtigt, in Fällen, wo der Vorstand gegen das Interesse des Vereins oder gegen vorliegende Statuten handelt, insbesondere wo derselbe von der ihm zustehenden Befugniß und Verpflichtung keinen Gebrauch gemacht haben sollte in einer beliebigen Versammlung des Vereins Auskunft und Rechenschaft zu fordern.

§ 26

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Strafen von 10 - 50 Pfg. über Mitglieder, welche entgegen den Interessen der Vereinsbestrebungen handeln, zu verfügen und fließen dieselben der Vereinskasse zu. Die Mitglieder ver-pflichten sich eine vom Vorstand ausgesprochen Strafe von nicht mehr als 50 Pfg. ohne Weigerung im laufenden Monate zu entrichten. Im Falle Streitigkeiten über Vereinsangelegenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern ausbrechen, hat der Vorstand in Gegenwart des Vereins die streitenden Parteien zu vernehmen und die für schuldig erkannten Theile im 1. und 2. Falle zu verwarnen, im 3. Falle mit einer Strafe von 50 Pfg. zu belegen. Ausschließung vom Verein in solchen fällen kann nur durch Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 27

Vorstehende Statuten, welche zur Anerkennung ihrer Annahme von sämtlichen Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen sind, sollen von jedem neu aufgenommenen werdenden Mitgliede in gleicher Absicht sogleich nach der Aufnahme unterzeichnet werden. Auch soll einem jedem Mitgliede sofort ein von dem Vorstande unterzeichnetes Exemplar derselben als Eigenthum zugefügt werden.

Malsfeld, am 27ten Januar 1895